

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

75

WULF HERMANN

Das Rundfunkrecht in den nordischen Staaten



DUNCKER & HUMBLOT · BERLIN

Wulf Hermann

Das Rundfunkrecht in den nordischen Staaten

**VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL**

Herausgegeben von Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig

Das Rundfunkrecht
in den nordischen Staaten

– Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden –
Analyse und Dokumentation

Von

Wulf Hermann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte, einschließlich das der Übersetzung, vorbehalten.
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch
oder Teile daraus in irgendeinerweise zu vervielfältigen.

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Satz und Druck: Vollbehrr u. Strobel, Kiel. Printed in Germany

ISBN 3 428 03530 5

Inhaltsverzeichnis

A. Das Rundfunkwesen in den nordischen Staaten	9
I. Der rechtliche Status der Rundfunkanstalten	9
II. Die nordische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hörfunks und des Fernsehens	9
1. Die Entwicklung auf dem Gebiet des Hörfunks	10
2. Die Entwicklung auf dem Gebiet des Fernsehens	14
3. Die Tätigkeit des Nordischen Rates	17
a) Empfehlungen und Mitgliedervorschläge über die allgemeine Zusammenarbeit (Programmtätigkeit)	17
b) Empfehlungen und Mitgliedervorschläge über Rechtsfragen	46
III. Die einzelnen Länder	55
1. Dänemark	56
2. Finnland	58
3. Island	61
4. Norwegen	62
5. Schweden	63
B. Dokumentation	66
(Texte der rundfunkrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Länder)	
I. Dänemark	66
1. Gesetz Nr. 421 vom 15. 6. 1973 über Rundfunk- und Fernsehtätigkeit	66
2. Gesetz Nr. 215 vom 11. 6. 1959 über Rundfunksendungen . .	72
3. Gesetz Nr. 574 vom 19. 12. 1969 über den Funkverkehr (auch „Piratensender“-Gesetz)	75
4. Geschäftsordnung für den Rundfunkrat vom 22. 10. 1964 . . .	77
5. Geschäftsordnung für Danmarks Radio vom 6. 12. 1966 . . .	82

II. Finnland	93
1. Gesetz über Funkanlagen vom 17. 1. 1927	93
2. Verordnung über Funkanlagen vom 17. 1. 1927	94
3. Funkhaftungsgesetz vom 12. 3. 1971	95
4. Funkhaftungsverordnung vom 5. 8. 1971	96
5. Gesetz über das Recht der Regierung zur Übertragung des für den Rundfunkbetrieb des Staates erworbenen Eigentums auf eine Aktiengesellschaft vom 18. 5. 1934	97
6. Regierungsbeschuß über den staatlichen Rundfunkfonds vom 17. 11. 1938	98
7. Gesetz über die Bestrafung von Rundfunktätigkeit auf dem offenen Meer vom 27. 6. 1962	99
8. Regierungsbeschuß über die Anzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat der Oy. Yleisradio Ab. vom 7. 4. 1949	100
9. Sendekonzession für Oy. Yleisradio Ab. vom 22. 12. 1971	100
10. Gesellschaftssatzung des Rundfunks i. d. F. vom 5. 11. 1971	102
III. Island	107
Rundfunkgesetz Nr. 19 vom 5. 4. 1971	107
IV. Norwegen	114
1. Rundfunkgesetz vom 24. 6. 1933	114
2. Gesetz über die Bestrafung von ungesetzlichen Rundfunksendungen von Schiffen und Flugzeugen in internationalen Gebieten u. ä. m. vom 22. 6. 1962	118
3. Instruktionen für den Rundfunkrat vom 14. 10. 1949	119
4. Königliche Verordnung über Instruktionen für den Verwaltungsrat des norwegischen Reichsrundfunks, den Generaldirektor, den Programmausschuß und die regionalen Programmbeiräte vom 28. 10. 1949	120
5. Instruktionen für die Programmausschüsse des norwegischen Reichsrundfunks vom 12. 6. 1964	123
V. Schweden	124
1. Funkgesetz vom 30. 12. 1966	124
2. Funkhaftungsgesetz vom 30. 12. 1966	127
3. Verordnung über die Anwendung des Funkhaftungsgesetzes vom 25. 5. 1967	130

4. Gesetz über das Verbot von Rundfunksendungen in bestimmten Fällen vom offenen Meer aus vom 1. 4. 1966	132
5. Instruktion für den Rundfunkrat vom 9. 6. 1967	133
6. Vertrag zwischen dem schwedischen Staat und Sveriges Radio Aktiengesellschaft betreffend die Programmtätigkeit des Rundfunks vom 30. 6. 1967	136
7. Vertrag zwischen dem schwedischen Staat und Sveriges Radio Aktiengesellschaft betreffend die Tätigkeit der Gesellschaft im Krieg oder bei Kriegsgefahr vom 30. 6. 1967	140
8. Gesellschaftssatzung für Sveriges Radio Aktiengesellschaft i. d. F vom 12. 12. 1968	141
C. Anhang	146
Normen für Berichtigungen im nordischen Rundfunk, angenommen auf der nordischen Rundfunkchefstagung in Helsinki am 4.—5. 5. 1966	

Abkürzungsverzeichnis

AdG	Archiv der Gegenwart, Bonn / Wien / Zürich
AdV	Archiv des Völkerrechts, Tübingen
BBC	British Broadcasting Corporation
BGBI	Bundesgesetzblatt
EA	Europa-Archiv, Bonn
EBU	European Broadcasting Union
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht, Göttingen
OIRT	Organisation Internationale de Radiodiffusion et Télévision
NR	Nordiska Rådet (Nordisk Råd), Stockholm — Tagungsberichte des Nordischen Rates
NU	Nordisk utredningsserie, Stockholm
SOU	Statens offentliga utredningar, Stockholm
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, München

A. Das Rundfunkwesen in den nordischen Staaten

I. Der rechtliche Status der Rundfunkanstalten

Weder die enge Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern zur Erhaltung und Förderung der gemeinsamen kulturellen Entwicklung noch die weit fortgeschrittene, besonders vom Nordischen Rat geförderte Rechtsangleichung und Rechtsvereinheitlichung auf den verschiedensten Gebieten haben dazu geführt, ein „skandinavisches Modell“ für den rechtlichen Status der Rundfunk- und Fernsehanstalten dieser Länder zu begründen. Die verschiedenen Rechtsformen bieten im Gegenteil ein buntes Bild:

In Dänemark obliegt der Betrieb des Hör-Rundfunks und des Fernsehens einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (Danmarks Radio), der ausdrücklich das Rundfunkmonopol zusteht;

in Finnland handelt es sich um eine privatrechtlich als Aktiengesellschaft konstituierte öffentliche Anstalt (Oy. Yleisradio Ab.) mit faktischem Rundfunkmonopol;

der isländische Staatsrundfunk (Ríkisútvarpid) ist ein staatliches Monopolunternehmen;

der norwegische Reichsrundfunk (Norsk Rikskringkasting) ist Teil der Staatsverwaltung in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit ausschließlichem Sendungsrecht;

in Schweden wird die Rundfunk- und Fernsehtätigkeit mit Ausnahme des technischen Betriebes von einer Aktiengesellschaft (Sveriges Radio AB) ausgeübt, der von der Regierung das Sendungsmonopol übertragen ist.

II. Die nordische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hörfunks und des Fernsehens

Trotz der strukturellen Unterschiede in der rechtlichen Organisation des Rundfunkwesens hat die Zusammenarbeit zwischen den nordischen Ländern wie auch zwischen den Rundfunkanstalten direkt zu einer Vielzahl von Gemeinsamkeiten auf den Gebieten der Programmtätigkeit, der Technik, der Verwaltung und des Rechts geführt.

1. Die Entwicklung auf dem Gebiet des Hörfunks

Diese Zusammenarbeit ist genauso alt wie die Sendedienste der nordischen Länder¹. Sie begann um die Mitte der zwanziger Jahre, als der „sogenannte Rundfunk“, wie er damals in der Presse genannt wurde, sich zu einem ernstzunehmenden Nachrichtenmittel entwickelt hatte. Die Verantwortlichen der Rundfunkanstalten waren schon in diesem frühen Stadium darüber einig, daß die geographische, geschichtliche, wirtschaftliche und in gewisser Weise sprachliche Zusammengehörigkeit der Länder gewahrt werden mußte und daß der Rundfunk hierbei von Nutzen sein konnte. In diesem Sinne tauschten die Stationen in Kopenhagen, Oslo und Stockholm Programme untereinander aus oder veranstalteten gemeinsame Sendungen. Den Anfang bildete dabei eine norwegische Reportage über die Rückkehr Amundsens von seinem ersten Polarflug im Juli 1925, die auch vom schwedischen Rundfunk übertragen wurde. Es folgten gemeinsame Übertragungen von Vorträgen, Symphoniekonzerten und Sportveranstaltungen.

Wegen der noch unvollkommenen technischen Voraussetzungen konnten Finnland und Island zunächst noch nicht an dieser Zusammenarbeit teilnehmen. Das änderte sich für Finnland erst, nachdem im Herbst 1928 eine Kabelverbindung mit Schweden hergestellt worden war, und als am 1. August 1935 eine drahtlose Telefonverbindung zwischen Dänemark und Island eingerichtet war, wurde auch Island in den nordischen Programmaustausch einbezogen. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Programmstätigkeit entwickelte sich schnell. Die seit 1930 in unregelmäßigen Abständen stattfindenden „Programmleiterkonferenzen“, auf denen sich die Generaldirektoren und Programmleiter der Rundfunkanstalten trafen, wurden seit 1935 zu einer ständigen Einrichtung mit jährlichen Tagungen. Außerdem kamen nun auch die Chefsekretäre der einzelnen Sendedienste zusammen, um im einzelnen Verträge über den Programmaustausch und gemeinsame Sendungen auszuhandeln. Eine auf der Konferenz von 1935 angenommene Resolution, in der der Wunsch nach gemeinsamen Sendungen mit wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Inhalt geäußert wurde, führte zu einer umfangreichen Serie von Reiseberichten und Reportagen über das Leben in den Nachbarländern. Gleichzeitig wuchs der Austausch von dramatischen und musikalischen Programmen. Diese Entwicklung fand auch in der zeitgenössischen ausländischen Literatur starke Beachtung. So schrieb der Schweizer Arno Huth 1944: „Nirgends in Europa hat sich das Radio so rasch und so vollkommen durchgesetzt wie in Skandinavien. Alle nordischen Länder haben schon früh bedeutende Sendedienste geschaffen, deren Wirken bei den geistig und kulturell interessierten Völkern starke Resonanz fand. Ihre

¹ Siehe hierzu und zum folgenden NU 1962: 2, S. 7 ff.

freundschaftliche Zusammenarbeit begünstigte den Programmaustausch und ermöglichte die Durchführung großer Gemeinschaftssendungen“².

Mit dem Ausbruch des II. Weltkrieges hörte die Zusammenarbeit zwischen den nordischen Rundfunkanstalten nahezu völlig auf. Im September 1939 forderte der Generaldirektor des schwedischen Rundfunks alle Mitarbeiter auf, darauf zu achten, „daß nichts, was auch nur auf die geringste Weise der Neutralität oder den guten Beziehungen Schwedens zu anderen Mächten schaden könnte, in Programmen zu senden sei“³. Diese Einstellung galt für eine Reihe von Jahren und wirkte sich auf die Verbindungen zu den Nachbarländern in der Weise aus, daß im schwedischen Rundfunk über Norwegen und Dänemark nicht mehr berichtet wurde.

Der norwegische Rundfunk stand seit der deutschen Besetzung völlig unter fremder Führung⁴. Ein deutscher Intendant leitete die nominell weiter existierende nationale Gesellschaft, deren Tätigkeit von dem Reichskommissar überwacht und die dem Kultur- und Volksaufklärungsministerium der Regierung Quisling unterstellt wurde. Alle norwegischen Sendestationen waren zu „deutschen Sendern“ geworden und standen folglich auch in der vom deutschen Propagandaministerium herausgegebenen Liste „der Stationen, die gehört werden dürfen“. Die deutsche Besatzungsbehörde konfiszierte im September 1941 gemäß der „Verordnung vom 1. August 1941 über die Ablieferung von Rundfunkempfängern in gewissen Gebieten“ nahezu alle Empfangsgeräte und verfügte im August 1942 die Enteignung dieser Apparate als Bestrafung der Bevölkerung für die Kundgebungen anlässlich des 70. Geburtstages König Haakons⁵. Zahlreiche Norweger verstießen gegen das Abhörverbot ausländischer Sendungen und wurden als „Rundfunkverbrecher“ zum Tode verurteilt.

Der dänische Rundfunk konnte bis zum Sommer 1941 seine Unabhängigkeit bewahren, wurde dann aber auch unter deutsche Aufsicht gestellt⁶.

Die finnische Rundfunkgesellschaft stand seit Kriegsausbruch unter militärischer Kontrolle und übernahm häufig deutsche Programme⁷. Als Ende 1941 etwa 40 % der Abendprogrammzeit für die offiziellen Infor-

² Huth, Radio — heute und morgen, Zürich/ New York 1944, S. 149.

³ NU 1962: 2, S. 11.

⁴ Vgl. hierzu Huth (Anm. 2), S. 150.

⁵ Brandt, Under tysk okkupation, in Brandt u. a., Norge okkuperat och fritt, Stockholm 1943, S. 254.

⁶ Huth (Anm. 2), S. 151.

⁷ 1941 allein 300 Nachrichtensendungen; vgl. Huth (Anm. 2), S. 149.